



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 10 vom 22.04.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2016	2
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwandorf-Nord im Landkreis Schwandorf	3
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV); Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Schwarzenfeld	11

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 07. April 2016

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 31.03.2016 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (26. Änderung) beschlossen. Die Fortschreibung beinhaltet eine Neufassung des sachlichen Teilabschnittes B IV „Wirtschaft“ (bisher B IV „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne den bisherigen Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ sowie die Aufhebung der Kapitel B V „Arbeitsmarkt“ und B VII „Erholung“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 25.04.2016 bis einschließlich 30.05.2016 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Schwandorf – Büro des Landrats – H. Reger – Zimmer 153 – 1. Obergeschoss Westflur.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (www.oberpfalz-nord.de → „Änderungen“;

<http://www.oberpfalz-nord.de/unterlagen/26Aenderung.pdf>)

und der höheren Landesplanungsbehörde (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“;

http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm)

einsehbar.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: KWittmann@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 07.April 2016

Andreas Meier, Landrat

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 311.300,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen u. Ausgaben mit 20.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 282.500,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 125 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.260,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2016, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 05.04.2016
Schulverband Fensterbach
Ziegler
Verbandsvorsitzender

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwandorf-Nord im Landkreis Schwandorf

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Schwandorf-Nord“ und hat seinen Sitz in Schwandorf. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 10.02.1991.
2. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

1. Mitglieder des Verbands sind
 - a) die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverband aufgeführten Grundstück und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - b) die im Mitgliederverzeichnis für bestimmte Gewässer und Ufer aufgeführten Unterhaltspflichtigen, denen der Verband die Ausbau- und Unterhaltspflicht abnimmt oder erleichtert,
 - c) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften öffentlichen Rechts.
2. Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Amberg erhalten eine Abschrift der Mitgliederversammlung und seiner Angehörigen.

§ 3 Aufgabe

1. Der Verband hat die Aufgabe Gewässer und ihre Ufer auszubauen, zu ändern, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, den Wasserfluss zu regeln und Gewässer zu beseitigen.
2. Verbesserung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasserhaushalts.
3. Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Straßen die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötig sind.
4. Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, zu erhalten und zu betreiben.
2. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Amberg aufgestellten Verzeichnis der Anlagen und Gewässer und den Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
3. Der Umfang des Unternehmens ist in einem Plan (Zeichnung, Nachweisung, Beschreibungen) darzustellen.
4. Ausgenommen sind Gräben und Rohrleitungen im Bereich der öffentlichen Anlagen, Gemeindeverbindungsstraßen, Kreisstraßen, Bundesstraßen und Bahnanlagen.
5. Gräben und Rohrleitungen in die Wasser- bzw. Dränagen eingeleitet werden, dienen als Vorfluter und sind vom Verband zu unterhalten.
6. Gräben und Rohrleitungen zu privaten Nutzungen von Anlagen die nicht im öffentlichen Interesse sind, werden von der Unterhaltungs- und Instandsetzungspflicht ausgenommen.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

1. Das Verbandsgebiet darf nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde verändert werden.
2. Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Amberg und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt Amberg ist vor Vertragsabschlüssen über die Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiter an einen Unternehmer zu geben.
3. Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 30 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung so gilt § 32.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist befugt das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Es darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.), wenn keine Rechtsvorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind. Die Verbandsmitglieder haben es zu dulden, dass ihre Grundstücke vorübergehend zur

Zufuhr, Ablagerung und Bearbeitung von Baustoffen, ferner zur Lagerung von Erdaushub benutzt werden, wenn das erforderlich ist, um die Anlage auszubauen und zu erhalten.

2. Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7 Weitere Beschränkungen des Grundeigentums und der Nutzrechte

Die Eigentümer und die Nutzberechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, die zum Verband gehören, an einen Wasserlauf des Verbandes liegen und zur Weide genutzt werden, einzuzäunen. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Zäune müssen wenigstens einen Abstand von 5 m zur oberen Böschungskante eines zum Verband gehörenden Wasserlaufs haben.

§ 8 Entschädigung für die Benutzung

Für die Nachteile, die einem Verbandsmitglied dadurch entstehen, dass sein Grundstück für das Verbandsunternehmen benutzt wird oder dass sein Grundeigentum oder sein Nutzrecht beschränkt wird, gewährt der Verband eine angemessene Geldentschädigung. Der aus dem Verbandsunternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt der Vorstand die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. Gegen diese Festsetzung kann das Verbandsmitglied binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde einreichen. Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 9 Verbandsorgane

1. Die Versammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Aufgaben der Versammlung

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplan,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

§ 11 Einberufung der Versammlung

1. Der Vorstand beruft die Versammlung mindestens einmal im Jahr ein. Der Termin und der Ort der Versammlung sind öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies wünschen oder die Aufsichtsbehörde unter der Angabe des Zwecks oder der Gründe dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
3. Die Frist zwischen Bekanntgabe und Versammlung beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen.
4. Der Vorstand lädt ferner Vertreter des Wasserwirtschaftsamt Amberg und der Aufsichtsbehörde ein.

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsitz bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
2. Zu Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und die Anzahl der Stimmberechtigten zu ermitteln.
3. Der Vorstandsvorsitz unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheit des Verbands. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
4. Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der Mitglieder vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Drittel zustimmen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; der Vorstandsvorsitz kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
3. Jedes Verbandsmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, Vertretung durch Vollmacht ist möglich. Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
4. Bei Wahlen gelten die Punkte 1-3 entsprechend. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den gleichen 2 Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Hat ein Bewerber die höchste, mehrere Bewerber die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen kommt.
5. 2 Kassenprüfer werden durch die Verbandsversammlung bestimmt.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorsitzes

1. Der Vorstandsvorsitz besteht aus dem Vorstandsvorsitz, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und Beisitzer. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.
2. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden von der Vollversammlung in der Reihenfolge wie unter Punkt 1 aufgeführt gewählt.
3. Gewählt werden kann ein Verbandsmitglied oder sein gesetzlicher Vertreter. Ferner kann auch der durch Erbvertrag oder notariell beurkundetes Testament bestimmte Rechtsnachfolger der im Verbandsgebiet befindlichen Grundstücke oder deren im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge in 1. Ordnung berechnete Erbe gewählt werden.
4. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Beratende Mitglieder können bei Bedarf in die Vorstandschaft berufen werden.

§ 15 Amtszeit und Entschädigung des Vorstandsvorsitzes

1. Der Vorstandsvorsitz wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist bei der nächsten Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bar Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz, die Satzung des Verbandes geregelt sind, oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
- die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
- die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
- die Feststellung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 10.000 Euro oder mehr enthalten;
- die Mitwirkung bei der Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans;
- die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung;

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Amberg mitgeteilt.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder Frist nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
2. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.
3. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen und vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung;
3. die Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Vorstandssitzungen;
4. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
5. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Verbandsanlagen;
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;

§ 20 Verbandswirtschaft, Beiträge

1. Die Versammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres darüber beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.
3. Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgelegt werden.

§ 21 Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
2. War die Versammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so muss sie unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan einberufen werden.

§ 22 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
2. Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Vereinsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

§ 23 Aufnahme und Tilgung von Krediten

1. Der Verband darf Kredite nur im Vermögenshaushalt und zur Investition für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
2. Zur Tilgung der Kredite sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge an den Vermögenshaushalt abzuführen. Für langfristige Kredite sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 24 Prüfung des Haushalts, Entlastung

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Quartal des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfungsstelle. Prüfungsstelle ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Schwandorf.
2. Der Vorstand gibt der Prüfungsstelle den Auftrag,
 - a) zu prüfen:
 - ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge durch Belege nachgewiesen sind,
 - ob die Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen,
 - b) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
3. Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25 Vereinsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Vereinsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

2. Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld oder Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen erheben.
3. Wer ohne Verbandsmitglieder zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
4. Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter.

§ 26 Öffentliche Last

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken.

§ 27 Maßstab für Verbandsbeiträge

Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabes reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

§ 28 Erhebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Für die Höhe des Säumniszuschlages ist die AO maßgebend.
3. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
5. Der Verbandsvorsteher sorgt für einen ordnungsgemäßen Beitragsnachweis der Verbandsmitglieder.

§ 29 Sachbeiträge

1. Der Verbandsvorsteher kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich dem Beitragsverhältnis.
2. Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband verpflichtet, den bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushub aus den Gräben und Bächen wegzuräumen. Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband verpflichtet, die Graben- und Bachstrecken zu räumen, deren Instandhaltung Aufgabe des Verbandes ist und die dem Verband gehörenden Grundstücke der Verbandsmitglieder liegen, sind in der oberen Hälfte von dem auf der rechten Seite, in der unteren Hälfte vom auf der linken Seite liegenden Grundstückseigentümer zu räumen.
3. Die Räumarbeiten müssen am 30. April jeden Jahres beendet sein. Die Räumarbeiten jedes Jahres beginnen am 1. Oktober.
4. Der Verbandsvorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

§ 30 Bekanntmachungen

1. Die Satzung wird im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
2. Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich oder in Textform (z.B. bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse) mitgeteilt.
3. Für Bekanntmachungen längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 31 Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes, sein Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Der Verbandsvorsteher und mindestens ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft führen dies durch. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
2. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Amberg zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.
3. Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und gibt den anderen Teilnehmern der Verbandsschau Gelegenheit zur Äußerung.
4. Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Amberg abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde.
5. Der Verbandsvorsteher sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.

§ 32 Änderung der Satzung und Aufgabe

1. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verbandsvorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und Verbandsaufgabe ändern oder ergänzen. Vorher ist jedoch der Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.
2. Die Änderung und Ergänzung macht die Aufsichtsbehörde nach § 30 auf Kosten des Verbandes bekannt. Sie treten am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

§ 33 Ordnungsgewalt

Die Verbandsmitglieder und die Beisitzer der zum Verband gehörenden Grundstück haben die Anordnungen des Verbandsvorstehers, die auf dem Wasserverbandsgesetz oder Satzung beruhen, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 34 Ordnungsstrafen

1. Der Verbandsvorstand kann gegen Verbandsmitglieder und die Beisitzer zum Verband gehörender Grundstücke und Anlagen Ordnungsstrafen bis zu 150 Euro verhängen für einen wiederholten Verstoß gegen die im Wasserverbandsgesetz oder der Satzung enthaltenen oder darauf beruhenden Vorschriften zum Schutze des Verbandsunternehmens und gegen die Sachbeitragspflicht.
2. Das Strafgeld fällt an den Verband.

§ 35 Staatliche Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Schwandorf
2. In wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Amberg beratend zur Seite.

§ 36 Genehmigungspflichtige Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 - Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - Zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben
 - Zur Aufnahme von Darlehen
 - Zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes
 - Zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 37 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2000 (Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Schwandorf vom 22.12.2000) außer Kraft.

Übergangsvorschrift

Die gewählte Vorstandschaft bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode in der gewählten Zusammensetzung im Amt.

Schwandorf, den 19.04.2016
Breitschaft
Verbandsvorsteher

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV); Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Schwarzenfeld

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV);

Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwässern aus einem milchverarbeitenden Betrieb gemäß § 60 Abs. 3 WHG und Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur direkten Einleitung des vorbehandelten Abwassers in die Naab gemäß §§ 8,9 und 15 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZÜV

Antragsteller: Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistr. 5,
92521 Schwarzenfeld

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Das Landratsamt Schwandorf hat in entsprechenden Fällen Rahmen seiner pflichtgemäßen, also auch zweckentsprechenden Ermessensausübung darüber zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder entfällt (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 14 der 9. BImSchV).

Da während der mit Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 2 vom 22. Januar 2016 bekannt gemachten Einwendungsfrist gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind, entfällt der im selben Amtsblatt bekanntgemachte Erörterungstermin am 28. April 2016.

Schwandorf, 20. April 2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat